

**Verordnung  
über die Beschränkung öffentlicher Anschläge  
in der Stadt Kulmbach**

**Vom 4. Oktober 1990**

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund der Art. 28 und 42 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

**§ 1**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, die in der Öffentlichkeit nur an den hierfür bestimmten Werbeträgern (Litfasssäulen, Werbevitriolen u. a.) und an den in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Standorten gemacht werden. Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfaßt werden.

**§ 2**

§ 1 gilt nur für das Gebiet der Stadt Kulmbach in dem vor dem 01. Juli 1972 maßgeblichen Umfang sowie das Gebiet der in die Stadt Kulmbach eingemeindeten ehemaligen Gemeinde Burghaig.

§ 1 gilt nicht für das jeweilige Gebiet der früheren Gemeinden Höferänger, Katschenreuth, Kirchleus, Lehenthal, Leuchau, Lösau, Melkendorf und Oberdornlach.

**§ 3**

§ 1 gilt nicht für die Wahlsichtwerbung während einer Frist von sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden. Für die Wahlsichtwerbung werden in dieser Zeit zusätzliche weitere Werbetafeln aufgestellt, die ausschließlich für die Wahlwerbung benutzt werden dürfen. Die Standorte dieser Wahlwerbetafeln sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

**§ 4**

Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

## § 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung Anschläge an anderen als den hierfür bestimmten Anlagen und Standorten vornimmt, kann gemäß Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße bis zu **1.000,00 DM** ( 511,29 €) belegt werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kulmbach, den 4. Oktober 1990

**STADT KULMBACH**

Dr. Stammberger  
Oberbürgermeister

**Anlage 1(zu § 1)**

**Standorte der Werbeträger für ganzjährige Werbung**

1. Litfasssäule in der Fußgängerzone am Marktplatz
2. Litfasssäule im Grünbereich zwischen der Stadthalle und dem Fußgängerweg am Grünwehr
3. Litfasssäule an der Sperrfläche bei den Parkplätzen vor dem Postgebäude in der Heinrich-von-Stephan-Straße
4. Zwei Werbevitriolen zwischen dem Eingang der Stadtbücherei und dem Stadtarchiv an der Pestalozzistraße
5. Litfasssäule gegenüber der Oberen Schule am Schießgraben
6. Litfasssäule im Vorgarten des Feuerwehrgerätehauses in der Blaich an der Ecke Blaicher Straße/Hermann-Limmer-Straße
7. Litfasssäule links neben der Bushaltestelle bei der Gaststätte Lobinger in der Ziegelhüttener Straße
8. Litfasssäule bei der Schule in Burghaig an der Bushaltestelle Schulstraße
9. Litfasssäule auf der Grünfläche entlang der Alten Forstlahmer Straße
10. Litfasssäule bei der Gaststätte Siedlerheim an der Ecke Hohe Flur/Am Rasen

---

**Hinweis:**

Die genaue Lage des jeweiligen Standortes ist aus einem bei der Stadt Kulmbach - Stadtbauamt, Oberhacken 8 (Zi.-Nr. 12) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehbaren Lageplan ersichtlich.

**Standorte der Tafeln für Wahlsichtwerbung:**

1. An der Alten Bayreuther Straße, gegenüber der Handwerkskammer, beim Wendepunkt;
2. „Am Kreuzstein“, vor der Einmündung der Lichtenfelser Straße, gegenüber der Fa. Dörnhöfer auf der Grünfläche hinter dem Industriegleis;
3. an der Pestalozzistraße, bei den Parkplätzen am alten Friedhof neben dem Wartehäuschen an der Schulbushaltestelle;
4. am Schwedensteg, beim Parkplatz vor dem Festplatz (entlang des Metallgeländers);
5. an der Hofer Straße, gegenüber der Mälzerei, zwischen der Fa. Mönchshof und der Fa. Schott;
6. an der Georg-Hagen-Straße, beim ehemaligen Festplatz (Schießhausplatz) gegenüber der CSU-Geschäftsstelle (am Ende der Parkplätze);
7. am Dobrachweg, bei der Einmündung in die KU 16;
8. an der Heinrich-von-Stephan-Straße, neben dem Bratwurststand bei der Post auf dem Parkplatz;
9. an der Franzensbader Straße, bei der Einmündung der Gleiwitzer Straße in Neuseidenhof;
10. an der ST 2190, zwischen der Fa. Auto-Riegel und der Alten-Mia-Straße;
11. an der Wolfskehle, bei der Bushaltestelle „Hölle“;
12. an der Fröbelstraße, beim Bolzplatz;
13. in der Herlas, bei der Bushaltestelle an der Einmündung der Alten Forstlahmer Straße;
14. im Erbbaugelände Burghaig II, beim Sportgelände des SV Burghaig vor dem Erdwall (Einmündung der Straße Am Mühlacker in die Straße Am Tiefbrunnen);
15. am Schwimmbad-Parkplatz;
16. an der Auffahrt der Heinrich-von-Stephan-Straße, gegenüber der Einmündung zum Güterbahnhof im Grünbereich;
17. an der Alten Forstlahmer Straße, vor dem Sportplatz;

18. an der ST 2190, gegenüber der Fa. Auto-Hirn;
19. an der Frankenberger Straße, bei den Containern in Katschenreuth;
20. an der verlängerten E.-C.-Baumann-Straße, auf dem Grünstreifen zwischen dem Radweg und der Straße;
21. an der Seidenhofer Straße, am Parkplatz beim Sportgelände des SV Burghaig in Burghaig;
22. in Kirchleus, am Parkplatz beim Friedhof;
23. an der Caspar-Fischer-Straße (Ortsteil Blaich), zwischen den Linden.

**Hinweis:**

Die genaue Lage des jeweiligen Standortes ist aus einem bei der Stadt Kulmbach - Stadtbauamt, Oberhacken 8 (Zi.-Nr. 12) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehbaren Lageplan ersichtlich.